

Personalbogen zur Vorlage bei der Bezügestelle

I. Persönliche Angaben

Name	Vorname	Geburtsname	
geboren am	in	Staatsangehörigkeit	
Familienstand	Religion	Telefon	Email
Anschrift			

II. Bankverbindung

IBAN	BIC	Kreditinstitut
------	-----	----------------

III. Versicherungspflicht und Lohnsteuer- bzw. Kirchensteuerabzug

1. Versicherungsnummer laut Sozialversicherungsausweis	2. Steuer-Identifikationsnummer
Bei meiner Beschäftigung an der Universität Bayreuth handelt es sich - unabhängig vom Studium- um ein ☐ Hauptarbeitsverhältnis ☐ Nebenarbeitsverhältnis	
3. Krankenversicherung	Name und Anschrift der Kasse:
☐ Eigene Versicherung bei privaten Krankenversicherungsunternehmen	
☐ Pflichtversicherung aufgrund einer Hauptbeschäftigung	
☐ Freiwillige Krankenversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse)	
☐ Mitversichert in Familienversicherung	

IV. Weitere Einkünfte

1. Üben Sie <u>gegenwärtig</u> weitere Beschäftigungen aus?			
nein	ja ☐	bei:	
Arbeitgeber	Arbeitszeit (Stunden)	Arbeitsentgelt	Beschäftigt von/bis
	☐ wöchentlich		
	☐ monatlich		
2. Waren Sie <u>in den letzten 12 Monaten</u> vor dieser Beschäftigung gegen Entgelt beschäftigt und/oder haben Sie <u>für die Zukunft</u> weitere Beschäftigungen (ggf. auch bei anderen Arbeitgebern) vereinbart?			
nein	ja ☐	bei:	
Arbeitgeber	Arbeitszeit (Stunden)	Arbeitsentgelt	Beschäftigt von/bis
	☐ wöchentlich		
	☐ monatlich		
3. Sind Sie zusätzlich:			
☐ Rentner/in, Versorgungsempfänger/in			
☐ Beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet			
☐ Sonstiges (z.B. hauptberuflich beschäftigt und daraus beurlaubt, Selbstständige/r)			

V. Rentenversicherung

Mit dem Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung unterliegen Personen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ("450 - Euro-Minijob") aufnehmen, seit 01.01.2013 grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Soweit Beschäftigte jedoch von dem ihnen eingeräumten Befreiungsrecht Gebrauch machen wollen, müssen sie beim Arbeitgeber einen entsprechenden Antrag einreichen. Ausführliche Informationen zu dieser Thematik erhalten Sie auch auf der Internetseite der Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft (www.minijob-zentrale.de).

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Alle Änderungen die meine Versicherungsfreiheit bzw. -pflicht beeinflussen können gebe ich unverzüglich schriftlich der personalbetreuenden Stelle bekannt (insbesondere Aufnahme/Beendigung einer weiteren Beschäftigung oder Wechsel der Krankenkasse). Dem Austausch von Vergleichsmittelungen zwischen der Bezügestelle und meinen weiteren Arbeitgebern zum notwendigen Abgleich der sozialversicherungspflichtigen Entgelte stimme ich ausdrücklich zu.

Fehlende oder unrichtige Angaben können im Einzelfall zu Regressansprüchen gegenüber dem/der Beschäftigten führen

--

Ort, Datum

--

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (das monatliche Arbeitsentgelt übersteigt nicht regelmäßig die aktuell geltende Grenze gem. § 8 Abs. 1a SGB IV) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er dem Arbeitgeber mit dem beiliegenden Formular schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

**Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohten
Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)**

Arbeitnehmer:

Name:

Vorname:

Rentenversicherungsnummer:

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum

Arbeitgeber:

Name:

Betriebsnummer:

Der Befreiungsantrag ist am: bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem: .

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter <http://www.lff.bayern.de/ds-info> oder alternativ unter unserer Datenschutz-Telefonnummer 0931 4504-6770.

Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

(Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerftöDBek)

vom 3. Dezember 1991 (AIIIMBI. S. 895, StAnz. Nr. 49), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. September 2016 (AIIIMBI. S. 2138) geändert worden ist.

I. Teil 1 Allgemeines

1. Pflicht zur Verfassungstreue

Nach dem Grundgesetz, der Verfassung, dem Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und dem Deutschen Richtergesetz

- darf in das Beamten- oder Richterverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt;
- sind Beamte und Richter verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.

2. Grundsätze für die Prüfung

2.1 Jeder Einzelfall muss für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:

2.2 Bewerber

2.2.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.

2.2.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.

2.2.3 Für den freiheitlich-rechtsstaatlichen öffentlichen Dienst ist nicht geeignet, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR tätig war.

2.3 Beamte und Richter

Erfüllt ein Beamter oder Richter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG – bei einem Richter in Verbindung mit § 71 des Deutschen Richtergesetzes - nicht, aufgrund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu den freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten oder Richters aus dem Dienst anzustreben ist.

3. Arbeitnehmer

Für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tariflichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.

II. Teil 2 Verfahren

Die Staatsregierung bekräftigt die Verbindlichkeit dieser Grundsätze für alle öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und Arbeitgeber in Bayern. Zur Durchführung dieser Grundsätze wird folgendes bestimmt:

1. Vor der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst ist der Bewerber gemäß **Anlage 1** zu belehren. Ihm ist ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisation zu übergeben. Der Bewerber hat daraufhin den Fragebogen gemäß **Anlage 2** auszufüllen und die Erklärung gemäß **Anlage 3** zu unterzeichnen. Personen, die bereits im Dienst des Freistaates Bayern tätig sind oder waren und entweder ohne Zeitverzögerung oder innerhalb einer Frist von drei Jahren in ein anderes Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, sind nicht erneut zu überprüfen, soweit keine besonderen Verdachtsmomente bestehen. Bestehen besondere Verdachtsmomente, die noch nicht überprüft wurden, ist jedoch erneut nach Nrn. 1 bis 6 zu verfahren. In jedem Fall ist jedoch bei der erneuten Einstellung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 4 zu unterzeichnen. Wird der Fragebogen nicht oder nicht vollständig ausgefüllt oder nicht unterschrieben und bestehen deshalb Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers, so erfordert die Prüfung der Verfassungstreue in der Regel eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz (mit Zustimmung des Bewerbers) bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen zusätzlich beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Ob diese Vorgehensweise als ausreichend erscheint, ist im jeweiligen Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen. Verweigert der Bewerber auch die Zustimmung zur Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz bzw. beim Bundesbeauftragten, so scheidet eine Einstellung aus.

2. Bestehen auf Grund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 3 oder Anlage 4 zu unterschreiben, oder aufgrund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere

- eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind. Unterbleibt die Übermittlung von Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz, weil aus Rechtsgründen eine Befugnis zur Übermittlung an die Einstellungsbehörde nicht besteht, und gelangen diese Erkenntnisse anderweitig zur Kenntnis der Einstellungsbehörde, so sind diese im Einstellungsverfahren nicht zu berücksichtigen, wenn für die Einstellungsbehörde erkennbar ist, dass es sich um Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz handelt.

- eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h StUG genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers.

3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h StUG genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen. Bei Bewerbern, die im Fragebogen gemäß Anlage 2 ihre Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der

früheren DDR verschwiegen haben, soll die Ernennung zurückgenommen werden (§ 12 BeamStG).

Im Übrigen kann bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet eine befristete Beschäftigung für die Dauer von zwölf Monaten unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Überprüfung vorgenommen werden, wenn aus dringenden dienstlichen Gründen die Auskunft des Bundesbeauftragten nicht abgewartet werden kann und besondere Verdachtsmomente nicht bestehen.

Kann die Überprüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden, ist die befristete Beschäftigung entsprechend zu verlängern. Sachlicher Grund für die Befristung ist die Durchführung der Überprüfung. Ist eine Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst auf Grund des Ergebnisses der Überprüfung abzulehnen, ist das befristete Dienstverhältnis durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB) oder durch Kündigung ehest möglich zu beenden, soweit sich dies nicht bereits durch die Befristung erübrigt.

4. In folgenden Fällen ist in jedem Fall gemäß Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen:

4.1 Bei Bewerbern, deren Einstellung in den öffentlichen Dienst mit der erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis verbunden ist.

4.2 Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben: Islamische Republik Afghanistan, Arabische Republik Ägypten, Demokratische Volksrepublik Algerien, Königreich Bahrain, Volksrepublik Bangladesch, Staat Eritrea, Republik Indonesien, Republik Irak, Islamische Republik Iran, Staat Israel- Personen mit palästinensischer, Volkszugehörigkeit -, Republik Jemen, Haschemitisches Königreich Jordanien, Republik Kasachstan, Kirgisische Republik, Staat Kuwait, Libanesisches Republik, Libyen, Königreich Marokko, Islamische Republik Mauretanien, Sultanat Oman, Islamische Republik Pakistan, Königreich Saudi-Arabien, Bundesrepublik Somalia, Republik Sudan, Arabische Republik Syrien, Republik Tadschikistan, Tunesische Republik, Turkmenistan, Republik Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate.

4.3 Bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen – sogenannte Staatenlose - oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.

4.4 Anfragen nach den Nrn. 4.1 bis 4.3 erfolgen mit Zustimmung des Bewerbers; Art. 15 Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist zu beachten. Sie sind erst dann zu veranlassen, wenn die Einstellung – gegebenenfalls vorbehaltlich des Eingangs und der Prüfung noch ausstehender Unterlagen und der gesundheitlichen Eignung - beabsichtigt ist. Ist eine Anfrage bereits veranlasst und erweist sich, dass eine Einstellung nicht erfolgen wird, ist die Anfrage unverzüglich zu widerrufen.

5 Können Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers nicht ausgeräumt werden, so ist dem Bewerber unter schriftlicher Mitteilung der erheblichen zugrunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann. Findet ein Anhörungsgespräch statt, sind die wesentlichen Äußerungen des Bewerbers in einem Protokoll festzuhalten, in welches dem Bewerber auf Antrag Einsicht zu gewähren ist. Nimmt der Bewerber nicht Stellung oder bestehen nach seiner Stellungnahme die Zweifel fort, so darf der Bewerber nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Bewerber die Zustimmung für eine Anfrage nach den Nrn. 3 oder 4 nicht erteilt.

6 Wird die Einstellung in den öffentlichen Dienst deshalb abgelehnt, weil der Bewerber nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, so ist die Entscheidung dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Betrifft sie die Übernahme in ein Beamten- oder Richterverhältnis, so muss sie außerdem eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

7. Besteht der Verdacht, dass ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstößt, so prüft seine Dienststelle, ob die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten oder ihn aus dem Dienst zu entfernen.

8. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erstellt ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen und veröffentlicht es im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger*). Das Verzeichnis wird bei Bedarf vom Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr fortgeschrieben.

9. In den Fällen der Nrn. 6 und 7 sind die zuständige oberste Dienstbehörde, die Staatsministerien des Innern für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor der Entscheidung zu unterrichten und über den Fortgang der Sache auf dem Laufenden zu halten.

III. Teil 3 Besonderheiten bei der Berufung in das Richterverhältnis

Bei der Berufung von Personen in ein Richterverhältnis, die unabhängig von einem Einstellungsverfahren erfolgt, gelten ferner die folgenden Grundsätze:

1. Vor jeder erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis ist gemäß Teil 2 Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen. Teil 2 Nr. 4.4, 5 und 6 gilt entsprechend.

2. Abweichend von Nr. 1 unterbleibt die Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz, wenn der Betroffene zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufung in das Richterverhältnis bereits seit mindestens drei Jahren im Dienst des Freistaates Bayern tätig ist und keine besonderen Verdachtsmomente bestehen.

IV. Teil 4 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den Teilen 1 und 2 zu verfahren.

V. Teil 5 Schlussbestimmung

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 17. März 1973 (StAnz. Nr. 16, FMBI. S. 149) außer Kraft.

*) s. StAnz Nr. 49 – Seite 2; FMBI S. 514

Name des Beschäftigten

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes - BeamStG).

Dementsprechend darf nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern einzutreten.

Gleiche Vorschriften gelten auch für Richter (§ 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes; § 71 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BeamStG).

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. I BvB I 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff - ; Urteil vom 17. August 1956 - Az. 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff -) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ab-

lehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit für alle politischen Parteien, das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechnen.

Verfassungstreue im öffentlichen Dienst;

**hier: Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (nicht abschließend)
(Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 29.11.2007 mit späteren Änderungen)**

1. Linksextremismus

AGIR – Demokratische Jugend
Anarchistische Gruppierungen wie Anarchistische Gruppe München/Bibliothek Frevel, Auf der Suche (AdS)
Antifa-NT (Autonome Antifa München)
Antifaschistische Linke Fürth (ALF) und Jugendantifa Fürth (JAF)
Antifaschistisches Aktionsbündnis Nürnberg (AAB/AABN)
Antikapitalistische Linke (AKL)
Antikapitalistische Linke München (AL-M)
Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)
Autonome Gruppierungen wie Autonome Antifa,
Antifaschistische Aktion sowie Antifaschistischer Stammtisch München (ASM)
Autonome Szene Rosenheim wie Contre la Tristesse,
Offenes antifaschistisches Plenum Rosenheim (OAPR)
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
Die LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS)
Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU – gehört zu Syndikalistische Anarchisten)
Freie Deutsche Jugend (FDJ)
Gruppe Arbeiterinnenmacht (GAM)
Infogruppe Rosenheim
Internationale Sozialistische Organisation (ISO),
Vorläuferorganisationen: Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB), internationale sozialistische linke (isl)
Interventionistische Linke (IL)
Kommunistische Partei Deutschland (KPD) – „Sektion Ost“ mit Sitz in Berlin)
Kommunistische Plattform (KPF)
La Resistance – antifaschistische Jugendgruppe Ingolstadt (LARA)
Linksjugend (solid)

Marx 21
Marxistische Jugend (mj)
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) mit Jugendverband REBELL, Solidarität International (SI), Frauenverband Courage
Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus; früher: Bündnis München gegen Krieg
Offenes Antikapitalistisches Klimatreffen München (OAKTM)
– Teil der Antikapitalistischen Linken München (AL-M)
Organisierte Autonomie (OA)
Perspektive Kommunismus (PK)
Prolos
Revolution (REVO)
Revolutionär Organisierte Jugendaktion (ROJA)
Rote Hilfe e. V. (RH)
Sozialistische Alternative VORAN (SAV)
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
Sozialistische Gleichheitspartei (SGP)
Sozialistische Linke (SL)
Sozialistische Organisation Solidarität (Sol)
Sozialrevolutionäre Aktion (SRA)
...ums Ganze! – kommunistisches Bündnis (uGB)

2. Rechtsextremismus

Aktivitas der Erlanger Burschenschaft Frankonia
Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab 2001)
Altermedia Deutschland – verboten seit 2016
Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.
Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit 2000 –
Bürgerbewegung Pro München patriotisch und sozial e. V.
Bürgerinitiative A (BIA) e. V., Sitz: Nürnberg

Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) Augsburg
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) München
Bürgerinitiative Soziale Alternative Oberpfalz (BISAO)
Bürgerinitiative Soziales Fürth (BiSF)
Collegium Humanum CH mit Bauernhilfe e.V. – verboten seit 2008
Combat 18 (C18) Deutschland – verboten seit 2019
Compact Magazin GmbH
Demokratie Direkt München e. V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)
Der Dritte Weg (III. Weg)
Der Flügel
Deutsche Alternative (DA) – verboten seit 1992
Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)
Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP - bis 2008)
Deutsche Volksunion (DVU)
Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee
Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)
Die Rechte
Ein Prozent
Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit 2004
Freies Netz Süd (FNS – neonazistisches Netzwerk) – verboten seit 2014
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit 1995
Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.
Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFP)
Goyim Partei Deutschlands
Heimatreue deutsche Jugend (HDJ) – verboten seit 2009
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG) – verboten seit 2011
Identitäre Bewegung Deutschland
Institut für Staatspolitik (IFS)
Junge Alternative für Deutschland - Bayern (JA Bayern) Junge Nationaldemokraten (JN); seit Januar 2018: Junge Nationalisten (JN) Midgard e. V.
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Nationale Offensive (NO) – verboten seit 1992
Nationalistische Front (NF) – verboten seit 1992
Nationalrevolutionäre Jugend (Jugendorganisation des III. Weg)
Nordadler – verboten seit 2020
Oldschool Records
Pegida Franken
Pegida München e. V.
Rechtsextremistische Bands wie Burning Hate, Eskalation, Kodex Frei, MPU, Prolligans, Schanddiklat, Siegesfahne, Spreegeschwader, Urweisse, White Rebel Boys/White Rebel Voice
Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie Bund Frankenland e.V., Freie Kräfte Berchtesgaden, Kameradschaft Altmühltal, Kameradschaft Gau Wendlstöa, Kameradschaft München Nord, Kameradschaft Unterfranken
Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands)
Rechtsextremistische subkulturelle Gruppierungen wie Blood & Honour, Hammerskins, Kollektiv Zukunft Schaffen – Heimat Schützen, Prollcrew, Schwandorf/Bollwerk Oberpfalz, Voice of Anger
Rechtsextremistische Verlage wie Antaios, Verlag Anton A. Schmid, Verlagsgesellschaft Berg, Versand der Bewegung
Ring Nationaler Frauen (RNF)
Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)
Sturm-Wolfsbrigade 44 – verboten seit 2020
Treuebund
Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreiten des Holocaust Verfolgten (VRBHV) – verboten seit 2008
Vikings Security Germania
Weiße Wölfe Terrorcrew (WWT) – verboten seit 2016
Wiking-Jugend e.V. (WJ) – verboten seit 1997
Wodans Erben Germanien
3. Islamismus und auslandsbezogener Extremismus
Abu Sayyaf
Ahfad al-Rasoul Brigaden
Ahrar al-Sham, früher: Kata'ib Ahrar al-Sham
Allied Democratic Forces (ADF)
Al-Aqsa Brigaden
Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Islamische Gruppe)
Al-Itihaad Al-Islami (Islamische Vereinigung - Somalia)
Al Mourabitoun
Al-Nahda, auch: En-Nahda
Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front einschließlich deren regionale Ableger wie al-Qaida im Islamischen Maghreb (AQM), al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (AQAH) oder al-Qaida im Zweistromland (AQI)
Al-Qassem Brigaden
AMAL – Gruppen des libanesischen Widerstandes
Ansar al-Islam bzw. Jaish Ansar al-Sunna, früher: Jund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran-Einheit, Kurdische Hamas
Ansar Allah – Houthis
Ansar Allah (Libanon)
Ansar al-Sharia (Syrien)
Ansar Eddine/Ansar al-Dine (AAD)
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) –verboten seit 1993 – weitere Bezeichnungen: Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK), Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK) einschließlich deren Teil- und Nebenorganisationen sowie den der PKK zuzurechnenden Vereinen, Organisationen oder Zusammenschlüssen (Bestrebungen) auch auf regionaler Ebene

Asbat al-Ansar (AaA)
BDS – Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen (Deutschland)
Bestrebungen extremistischer Sikhs wie Babbar Khalsa International (BKI), Babbar Khalsa Germany (BKG)
Boko Haram (Jama'atu Ahl al-Sunna lil-Da'wa wal-Jihad)
Deutsche Taleban Mujaheddin (DTM)
Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) –verboten seit 1983
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)
Föderation der Weltordnung in Europa (ANF e.V.), früher: Verband der türkischen Kulturvereine in Europa (ATB e.V.)
Forces Démocratiques de Libération du Rwanda – FDLR;
Demokratische Kräfte zur Befreiung Ruandas
Furkan-Gemeinschaft, früher: Furkan Stiftung für Bildung und Dienstleistungen (Furkan Egitim ve Hizmet Vakfı)
Generation Islam (GI)
Hai'at Tahrir al-Sham (HTS)
Harakat al-Mujahidin (Bewegung der Mujahidin - Kaschmir/Pakistan)
Harakat Al-Shabab (Somalia)
Hezb-e-Islami-ye Afghanistan (HIA)
Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) –verboten seit 2001
Hizb Allah (Partei Gottes) – verboten seit 2020
Hizb ut-Tahrir (HuT - Partei der islamischen Befreiung) – verboten seit 2003
Indigenous People of Biafra (IPOB)
Islamic International Brigade (IIB)
Islamic Movement of Kurdistan (IMK)
Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e.V. (IGS)
Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)
Islamische Jihad Union (IJU)
Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB)
Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
Islamischer Staat (IS), auch: ISIS oder ISIG –verboten seit 2014, einschließlich verschiedener regionale Ableger wie Islamischer Staat Provinz Khorasan (ISPK) oder Islamischer Staat Provinz Sinai (ISPS)
Islamisches Zentrum Hamburg (IZH)
Jabhat Fatah al-Sham; früher: Jabhat al-Nusra(h), al-Nusra(h) Front
Jaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen/Al Qaida in Jemen
Ja'amat Nusrat al-Islam wal-Muslimin (JNIM – Mali)
Jaish al-Muhajirin wal-Ansar (JAMWA)
Jama'at wa'l Dawa, früher: Lashkar-e Tayyiba
Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft - Indonesien)
Junud al-Sham, auch: Junud ash-Sham (Syrien)
Katiba al-Nasir Salah al-Din (Syrien)
Katiba Hudhaifa Ibn al-Yaman (Syrien)
Katiba Muhammad Ibn Abd Allah (Syrien)
Katiba Thuwwar Tarabulus (Syrien)
Katibat Abu Bakr al-Siddiq (Syrien)
Kaukasisches Emirat (KE)
Lashkar-e Islam – Armee des Islam (Lel – Pakistan)
Lashkar-e Jhangvi (Pakistan)
Lashkar-e Tayyiba (LeT – Pakistan)
Liwa Ahl al-Athar (Syrien)
Liwa Al-Izza Lil-Iah, früher: Katiba Shuhada al-Ahwaz (Iran)
Liwa al-Tauhid (Syrien)
Liwa Dara' al-Umma (Syrien)
Liwa Mu'ta (Syrien)
Liwa Owais al-Qorani (Syrien)
Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Föderation für demokratische Rechte in Deutschland (ADHF), Sozialistische Jugendbewegung (SYM) und Demokratische Frauenbewegung in Europa (ADKH)
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Konföderation der unterdrückten Immigranten in Europa (AvEG-KON), Föderation der ArbeitimmigrantInnen aus der Türkei in Deutschland e.V. (AGIF) und Young Struggle Milli Görüs Bewegung (Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V.-IGMG), Erbakan-Stiftung, Ismael Aga Cemaati (IAC), Saadet Partisi (SP) sowie deren regionale Vereine und Organisationen
Muslimbruderschaft (MB) einschließlich Deutsche Muslimische Gemeinschaft e.V. (DMG) und deren Islamische Zentren (IZ), früher: Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD), Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland e.V. (RIGD), Council of European Muslims (CEM), Europäischer Fatwa-Rat (ECFR) und Europäisches Institut für Humanwissenschaften (EIHV)
Muslimische Jugend in Deutschland e. V. (MJD)
Nordkaukasische Separatistenbewegung (NKSB)
Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)
Partei der Demokratischen Union (PYD – Syrien), einschließlich der PYD zuzurechnenden Organisationen wie Volksverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Gel (YPG), und Frauenverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Jin (YPJ)
Realität Islam (RI)
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – verboten seit 1998
Salafistische (auch verbotene) Organisationen, Vereinigungen und Zusammenschlüsse des Bundes sowie der Länder (Bestrebungen)
Samidoun – Palestinian Solidarity Network (Samidoun), einschließlich der Teilorganisation im Inland Samidoun Deutschland, auch agierend unter Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung Germany (HIRAK) und Hirak e.V.

Saraya al-Furat
Sariya al-Salafiah
Tablighi Jama'at (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh
Taleban (Afghanistan)
Tanzim Hurras al-Din (THD)
Tehrik-e Taliban Pakistan (TTP)
Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)
Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO)
Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizballa/Hizbollah/
Hizb Allah
Türkische Kommunistische Partei-Marxisten-Leninisten (TKP-ML) mit Umfeldorganisationen wie Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK), Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e.V. (ATIF), Neue Demokratische Jugend (YDG) und Yeni Kadin (Neue Frau)
Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) mit Umfeldorganisationen wie Verband der Werktätigen MigrantInnen in Europa (AGEB), Jugendinitiative Partizan/Marxisten-Leninisten-Maoisten und Lila-Rot-Kollektive und Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C – Devrimci Sol) – verboten seit 1998
Ülkücü-Bewegung
Union der Türkisch-Islamischen Vereine (ATIB)

Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK), Befreiungseinheiten Kurdistans (HRK)
Widerstandseinheiten Shingal, Yekineyen Berxwedana Singal (YBS)
4. Extremismus sonstiger Art
Bürgerbewegung Pax Europa – Landesverband Bayern (BPE Bayern)
DIE FREIHEIT Bayern
Pegida Nürnberg
Politically Incorrect Gruppe München (PI München)
Reichsbürgerbewegung (zum Beispiel Bundesstaat Sachsen, Exilregierung des Deutschen Reiches, Freiheit braucht Mut, Freistaat Preußen, Geeinte deutsche Völker und Stämme GdVuSt einschließlich der Teilorganisation Osnabrücker Landmark – verboten seit 2020, Kommissarische Reichsregierung, Königreich Deutschland, Republik Baden, Seewald Akademie, Staatenbund Deutsches Reich, Staatenlos.info Comedian e.V., Vaterländischer Hilfsdienst VHD, Verfassunggebende Versammlung, Volksstaat Bayern, Volksstaat Württemberg) und sogenannte Selbstverwalter (Personen, die erklären, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und beispielsweise ihre Wohnung, ihr Haus oder ihr Grundstück als souveränes Staatsgebiet definieren)
Scientology-Organisation (SO) und deren Untergliederungen

FRAGEBOGEN ZUR PRÜFUNG DER VERFASSUNGSTREUE

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

- ☐ Nein
☐ Ja

(Organisation)

(Zeitraum)

(Funktion)

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

- ☐ Nein
☐ Ja

(Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen)

(Zeitraum)

(Art der Unterstützung)

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit / für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

- ☐ Nein
☐ Ja

(Zeitraum)

(Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung)

Waren Sie so genannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste / Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

- ☐ Nein
☐ Ja

Falls ja, nähere Angaben:

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

- ☐ Nein
☐ Ja

Falls ja, kurze Erläuterung

Für den Fall, dass in dem Verfahren nach Teil 2 Nr. 1 bis 4 der Verfassungstreue-Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung (VerföDBek) eine Anfrage durchzuführen, erkläre ich meine

Zustimmung

zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die im Rahmen der oben bezeichneten Anfragen erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dient der Sicherstellung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Empfänger der auf die Anfrage hin übermittelten Auskünfte ist die jeweilige Einstellungsbehörde. Die Einwilligung in die Einholung der erforderlichen Auskünfte bei den oben genannten Stellen kann verweigert werden. Die Weigerung kann jedoch gegebenenfalls einer Einstellung in den öffentlichen Dienst entgegenstehen (Teil 2 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 VerföDBek).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Stand: 03/2024

Erklärung:**Anlage 3**

Aufgrund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer obengenannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im Klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Ernennung zurückgenommen wird, bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird.
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4**Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis**

Hiermit bestätige ich meine gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder Arbeitgeber in Bayern zuletzt abgegebene Erklärung zur Verfassungstreue gemäß Anlage 3 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung betreffend Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung über Vordienstzeiten zur Stufenfestsetzung nach § 16 TV-L

Name, Vorname, Geburtsdatum

Als Grundlage für die Stufenzuordnung nach § 16 TV-L erkläre ich, dass ich bisher in folgenden Dienst- und/oder Arbeitsverhältnissen gestanden habe:

Lückenlose chronologische Auflistung **aller** bisherigen Beschäftigungsverhältnisse ab Beendigung Schulausbildung (Nichtwissenschaftler) bzw. ab Hochschulabschluss (Wissenschaftler). Stipendien können unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden, insbesondere dann, wenn der Schwerpunkt des Stipendiums nicht in der Ausbildung, sondern in der Vermittlung von Berufs- und/oder Forschungserfahrung lag. **Die gemachten Angaben sind durch entsprechende Arbeitszeugnisse (ersatzweise: Arbeitsverträge mit Tätigkeitsbeschreibung) zu belegen.**

Wird von der Personalabteilung der Universität Bayreuth ausgefüllt !

Lfd. Nr.	Art des Beschäftigungsverhältnisses Arbeitgeber bzw. Beschäftigungsstelle	BesGrp/ EntgeltGrp	Arbeits- zeit	vom (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)	Summe Jahr	Summe Tag
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							

Zeiten, für die in einem Beschäftigungsverhältnis eine Beurlaubung ausgesprochen wurde:

Lfd. Nr.	Art der Beurlaubung, Arbeitgeber	Umfang d. Arbeitszeit		von (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)	Summe Jahr	Summe Tag
1.							
2.							

Es ist mir bewusst, dass meine Angaben als Grundlage für die Stufenfestsetzung nach § 16 TV-L herangezogen werden und damit Auswirkungen auf die Höhe meines Gehalts haben. Unvollständige oder unrichtige Angaben können rechtliche Konsequenzen für mich nach sich ziehen.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landesamt für Finanzen, Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931-4504-6770; E-Mail: servicedesk@lff.bayern.de).

Die Daten werden erhoben, um Ihr Entgelt entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, anzuordnen und abzurechnen. Hiervon ist auch die Erfüllung der Pflichten erfasst, die dem Freistaat Bayern als Arbeitgeber in lohnsteuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtlicher Hinsicht obliegen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) DS-GVO, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) DS-GVO, Art. 88 Abs. 1 DS-GVO, § 611 BGB.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen der Entgeltabrechnung und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie im Internet unter

http://www.lff.bayern.de/formularcenter/allgemein/index.aspx#info_datenschutz.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch unter obigen Kontaktdaten. Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Landesamt für Finanzen, – Datenschutzbeauftragter –, Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931-4504-6767; E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de).

Datum, Unterschrift

Wird von der Personalabteilung der Universität Bayreuth ausgefüllt!

- ☐ Es liegen keine berücksichtigungsfähigen Vordienstzeiten für die Stufenfestsetzung nach § 16 TV-L vor.
- ☐ Einschlägige Berufserfahrung in einem Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern nach § 16 Abs. 2 S. 2 i.d.F.d. § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L wurde unter Nr. _____ erworben.
- ☐ Einschlägige Berufserfahrung in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber nach § 16 Abs. 2 S. 3 i.d.F.d. § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L) unter Nr. _____ erworben.
- ☐ Einschlägige Berufserfahrung in einem Arbeitsverhältnis zu einer Hochschule oder Forschungseinrichtung nach § 16 Abs. 2 S. 4 und 5 i.d.F.d. § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L wurde unter Nr. _____ erworben.
- ☐ Förderliche Zeiten zur Deckung des Personalbedarfs (§ 16 Abs. 2 S. 6 i.d.F.d. § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L) unter Nr. _____.

Festsetzung der Stufe durch die Universität Bayreuth:

Der/Die Beschäftigte wird in Stufe _____ eingestuft.

Zu berücksichtigende Restzeit: ____ Jahre ____ Tage.

i.A.

Bayreuth, den _____

Unterschrift des Sachbearbeiters

Name, Vorname

Lehrstuhl/Einrichtung

Ich wurde heute auf die nachstehenden tariflichen Ausschlussfristen hingewiesen:

Hinweis auf tarifliche Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis unterliegen bestimmten Ausschlussfristen. Nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form geltend gemachte Ansprüche erlöschen. Deshalb geben wir Ihnen nachfolgend die wichtigsten Ausschlussfristen im Wortlaut bekannt.

Ihr Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem TV-L vom 12.10.2006 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifvertrag in der jeweils geltenden Fassung.

Die einschlägige tarifliche Ausschlussfrist lautet für Beschäftigte (§ 37 TV-L):

"Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus."

Der/Dem Beschäftigten ausgehändigt:

Bayreuth, den

Unterschrift